Auch ein Wort des deutschen Publikums über den Bücher-Nachdruck,

und

ein Vorschlag,

wie bei einer darüber zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebung, Schriftsteller, Publikum und Verleger befriediget werden könnten.



Frankfurt,
im Juny 1817.



Man hat in frühern und neuern Zeiten so vieles für und gegen den Nachdruck, besonders in Deutschland, gesagt und geschrieben, daß man über die theoretische Rechtsfrage so ziemlich im Reinen seyn sollte; und wenn auch selbst Kannt eingestehen mußte, die Unrechtlichkeit des Nachdrucks in verschiedenen Staaten aus Grundsätzen des Naturrechts nicht erweisen zu können, so scheint doch dermalen nur die Anwendung und Ausdehnung der allgemein anerkannten Grundsätze, die häufig auf eine höchst eigennützige Weise mißdeutet werden, einer genauern gesetzlichen Bestimmung zu bedürfen.

Allgemein anerkannt sind folgende Rechtssätze:

1) Jedes SchriftEigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift und die Schriftzeichen, sondern auch auf deren GedankenInnhalt.

2) Der Erwerb einer Abschrift oder eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines geistigen Innhalts; er kann also ohne Bewilligung des Verfassers keinen Nachdruck, und keine andere Vervielfältigung desselben vornehmen.

3) Dieses Recht geht auch auf den Verleger über, so weit es ihm der Verfasser eingeräumt hat.

4) Verfasser und Verleger können ihr Eigenthums-Recht nur so weit geltend machen, als sie auf der Handschrift und dem Abdruck ihre Namen angegeben haben.

Als richtigen FolgeSatz haben französische, und nach ihnen viele deutsche LandesGesetze das weitere Princip aufgestellt:

Daß das SchriftEigenthum nicht über die Lebenszeit des Eigenthümers ausgedehnt werden könne;

weil nach der angenommenen Rechtsdichtung eines GedankenEigenthums, wo jeder Abdruk der Gedanken als Vertreter der Persönlichkeit des Eigenthümers betrachtet wird, auch der Tod desselben die lebende und würkende Eigenschaft des SchriftEigenthums in der bürgerlichen Verfassung aufhebt.

Mit dem Tod des Schriftstellers erlöscht hiernach das SchriftEigenthumsRecht, und jeder Besitzer der Schrift kann nun eine Vervielfältigung derselben durch den Druck veranstalten, insoweit nicht besondere Gnadenbriefe im Wege stehen.

Alles kömmt im Allgemeinen darauf an, wie Schriftsteller und Verleger sich gegenseitig durch besondere Vertragsbestimmungen und Erlangung von GnadenBriefen ihrer LandesRegierungen, gegen unbefugte Schmälerungen ihres Verdienstes zu sichern suchen.

Jeder Schriftsteller, der sein Werk nicht auf eigene Kosten drucken lassen will, überläßt sein Manuscript an einen Verleger, gegen ein Honorar in Geld im Ganzen, oder nach der Zahl der gedruckten Bogen, oder auch gegen andere Vortheile; er begiebt sich damit seines

EigenthumsRechts an die Handschrift, und beschränkt sein Eigenthum am Innhalt nach dem VerlagsVertrag.

In solchen Verträgen zwischen Schriftstellern und Verlegern wird häufig festgesetzt, wie stark die Auflage werden, und was für eine zweite und weitere Auflage als Honorar gereicht werden soll. Ist darüber im Vertrag nichts bestimmt, so kann der Verleger zwar seine erste Auflage so stark machen, als er seinem Vortheil angemessen findet, aber er sollte sie in der Regel nicht ohne Einwilligung und Abfindung des Verfassers zum zweitenmal auflegen; viele Buchhändler haben jedoch bisher in solchen Fällen, bei gutem Absatz des Werks, die Auflage wiederholt, ohne dem Verfasser ein abermaliges Honorar zu geben. Wie es nach dem Tode des Schriftstellers mit einer künftigen Auflage seines Werks gehalten werden solle, ist schwerlich je in einem VerlagsVertrag bestimmt worden. Vielmehr haben bekanntlich Verleger gangbare Werke verstorbener Verfasser, mehreremal wiederum aufgelegt, und um den frühern, nach einem ansehnlichen Honorar berechneten Preis dem Publikum fortverkauft, ohne daran zu denken, den Erben des verstorbenen Verfassers etwas weiteres an ihrem Gewinn als Honorar zuzuwenden, und ohne somit weitere Unkosten, als die des Drucks und des Papiers dabei gehabt zu haben.

Daß viele, und gerade solche deutsche Buchhändler, die am lautesten gegen den BücherNachdruck in neuern Zeiten zu Felde ziehen, noch weiter gegangen sind, und entweder ohne weitere HonorarBewilligung an noch lebende Verfasser, neue Auflagen veranstaltet, oder auch

solche Werke, deren VerlagsRecht von andern Buchhandlungen rechtmäßig erworben war, nachgedruckt, und sich deßfalls mit der Verlagshandlung keineswegs abgefunden haben, ist leider nur zu wahr.

Nur der ungeheure Gewinn, der mit einer solchen offenbar widerrechtlichen BuchhändlerSpekulation verbunden ist, konnte diese Leute so weit verblenden, ohne Gutheißen oder Entschädigung der Verlagshandlungen, entweder im Einverständniß mit den Verfassern, oder nach einseitigen, rechtlich nie anerkannten Einleitungen mit deren Wittwen, ganze Sammlungen solcher Werke wieder zu drucken, deren einzelne Theile früher an verschiedene Verleger überlassen waren; woraus nur gerechte Beschwerden und weitläufige Prozesse entstehen mußten, wie noch dermalen bekanntlich ein berüchtigter Rechtsstreit zwischen Göschen und der Waidmannischen Buchhandlung u. a. unentschieden vor Gericht schwebt.

Auch ist es bekannt genug, daß einer der thätigsten Genossen einer unberufenen sich so nennenden BuchhändlerDeputation, im südlichen Deutschland, der in seiner Zeitung und in andern unter seiner Leitung stehenden ZeitBlättern, seine und seiner Consorten Wünsche für die Wünsche der deutschen Nation auszugeben sich bemüht, aber früher selbst unter mancherlei Verschleierungen, mitunter ein wackerer Nachdrucker von Werken noch lebender Schriftsteller war; für seine auf Löschpapier, mit Druckfehlern wohlbespikte ab- und nachdruckte VerlagsArtikel, in möglichst kurzer Zeit, einen so unmäsigen Gewinn gezogen hat, daß er dermalen ein Vermögen von einer Million Gulden besitzen soll! —

Und solche Ehrenmänner wagen es, als Repräsentanten deutscher Buchhändler und des Publikums bei dem

x von Trattner, Wien!

Congreß zu Wien ([1]) und bei der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt, mit seichten Gründen gegen den BücherNachdruck aufzutreten, um damit ihre gewinnsüchtigen PrivatAbsichten zu bemänteln! Solche Leute wähnen durch Schmähungen ihrer eigenen LandesRegierungen und durch fade Schmeicheleyen die würdigen Stellvertreter großer Bundesglieder für ihre PrivatAbsichten zu gewinnen. Dieses wird ihnen jedoch nimmermehr gelingen: denn gerade der verkappte Unfug solcher Monopolisten ist es, dem durch eine, von der Bundes-Versammlung ausgehende allgemeine Gesetzgebung in Deutschland nachdrücklich gesteuert werden muß.

Die deutsche BundesActe sagt im 4ten Abschnitt des 18ten Artikels bestimmt: daß die Bundesversammlung sich mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit, unter Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und der Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde.

Die einsichtsvollen deutschen StaatsMänner, welche auch diese NationalAngelegenheit mit Umsicht und reifer Ueberlegung zum Ziele führen werden, können durch einseitige Einstreuungen einer sogenannten Buchhändler-Deputation, nicht irre geleitet werden. Die Ansichten

(1) Die bekannte Denkschrift gegen den Büchernachdruck, welche angebliche Deputirte der deutschen Buchhändler bei dem Congreß zu Wien übergeben haben, ist in einem Abdruck von einem Oesterreicher mit Noten versehen worden, in welchen die irrigen Ansichten und hinkenden Gleichnisse dieser verunglückten Denkschrift gehörig gewürdiget und beleuchtet sind....

und Wünsche der Nation haben sich hierüber schon seit längerer Zeit laut und deutlich genug ausgesprochen, und über die Umtriebe einzelner Verlagshandlungen ist längst das allgemeine Urtheil gefällt.

Auch ist das wahre und große Interesse der ganzen Nation, von jenen anmaasenden und eigennützigen Absichten, nach welchen die GeistesErzeugnisse der Heroen unsrer Literatur und unsrer Nationalbildung in der Gewalt einiger wenigen Verlagshandlungen, und das ganze deutsche und ausländische Publikum nur diesen allein steuerpflichtig bleiben soll, allzuweit entfernt, als daß solche befangene Vertreter des Publikums Einfluß bei der Entscheidung in ihrer eigenen Sache gewinnen könnten.

Dem deutschen VaterlandsFreund ist darum zu thun, die vorzüglichern GeistesErzeugnisse seiner Mitbürger gehörig belohnt, gewürdiget, und zur Verbreitung wissenschaftlicher Ausbildung möglichst vervielfältiget zu sehen.

Das Mittel zum Zweck ist, zu unserer Zeit mehr als je: größtmöglichste Wohlfeilheit der Bücher. Nie mehr als jezo müssen niedrige Bücherpreise verderbliche Monopole verdrängen; nie mehr als jetzo müssen unverhältnißmäsige Bereicherungsquellen einzelner Verleger, durch allgemeine Concurrenz, unter deutsche Kunstverwandte vertheilt werden, wenn wissenschaftliche Fortbildung und Gewerbsleiß in Deutschland nicht gänzlich erdrückt werden soll.

Schon zu Kaiser Leopolds Zeiten, wo mehrere deutsche Buchhändler ein allgemeines Reichsgesetz gegen den Nachdruck zu erlangen strebten, waren die Ansichten

darüber so sehr getheilt, daß nicht nur nichts für die Sache zu Stande kam, sondern auch selbst Nachdruck-Privilegien zum Vortheil des Publikums ertheilt wurden.

Später haben einzelne deutsche LandesRegierungen die großen Vortheile eines, unter gewissen Einschränkungen erlaubten Wiederdrucks classischer Werke und das Nachtheilige eines BücherMonopols anerkannt, und hiernach ihre gesetzlichen Bestimmungen wegen des Bücher-Nachdrucks, mit billiger Berücksichtigung der Schriftsteller, des Publikums und der Verleger, mehr oder minder modificirt; und wo etwa noch gesetzliche Vorschriften gegen den Nachdruck, ohne solche Modifikationen, besonders im nördlichen Deutschland bestehen, darf man sicher annehmen, daß irgend ein betheiligtes Mitglied jener unberufenen BuchhändlerDeputation, wo nicht die Feder geführt, doch wenigstens starken Einfluß gehabt habe.

Die mit Gnadenbriefen einzelner LandesRegierungen in frühern und neuern Zeiten veranstalteten Sammlungen deutscher Klassiker, und besonders die, nach dem Beyspiel der französischen StereotypenAusgaben wiedergedruckten Werke bereits verstorbener classischer Schriftsteller, haben wegen ihres vorzüglich guten Materials, ihres geschmackvollen Aeussern, und wegen ihrer billigen Preise inn- und ausserhalb Deutschland so gute Aufnahme und so starken Absatz gefunden, und die vaterländische Literatur mit so augenscheinlichem Vortheil verbreitet, daß die interessirten beschränkenden Absichten jener Monopolisten, nimmermehr die Oberhand gewinnen können.

Der wahre und lebhafte Wunsch des deutschen Publikums bleibt unstreitig: die Rechte der Schriftsteller und Verleger auf der einen Seite mit Billigkeit zu bestimmen, und auf der andern Seite der unersättlichen Gewinnsucht Einzelner, zum Wohl des Ganzen gerechte Schranken zu setzen.

Zur Erreichung dieses gedoppelten Wunsches scheint, neben allgemeiner Feststellung billiger, von den meisten LandesRegierungen bereits angenommener Grundsätze wegen des Nachdrucks überhaupt, vorzüglich und insbesondere auch, die Sanctionirung einer allgemeinen Concurrenz nach dem Tode des Schriftstellers unumgänglich erforderlich zu seyn. Ausser dem bereits oben dafür angezogenen Rechtsgrunde kann man auch annehmen, daß gute Schriftsteller in der Regel bereits mehrere Auflagen ihrer Werke erlebt, und somit die größt-möglichste Belohnung und Nutzung daraus im Leben schon bezogen haben, und sich daher nicht beschweren können, wenn ihr Schrifteigenthumsrecht mit dem Tode erlöscht.

Ein gewisses BilligkeitsGefühl bleibt jedoch immerhin dabei unbefriediget: Warum sollte nach dem Tode eines classischen Schriftstellers, aller künftig noch aus seinen Werken erwachsende Vortheil, nur allein unternehmenden Buchdruckern uud Buchhändlern preiß gegeben seyn; und warum sollte zurückgelassenen Wittwen und Kindern kein Antheil an diesem weitern Gewinn aus den Schriften ihres Gatten und Vaters zugestanden werden? Dieses BilligkeitsGefühl führt zu nachstehendem

möglichst ausgleichenden Vorschlag, welcher der Aufmerksamkeit unsrer deutschen Staatsmänner vielleicht nicht ganz unwürdig erscheint.

Sollte nemlich zum Vortheil des Publikums der Grundsatz einer allgemeinen Concurrenz für die Werke verstorbener Schriftsteller für ganz Deutschland gesetzlich ausgesprochen werden, so wäre für den Fall, wo der Schriftsteller Wittwe oder Kinder hinterläßt, etwa folgendes näher festzusetzen:

1) Werke verstorbener Schriftsteller können 10 Jahre lang nach ihrem Tode, nur allein gegen Abgabe eines unten näher zu bestimmenden Honorars an die hinterbliebene Wittwe oder Kinder in freyer Concurrenz wiedergedruckt werden.

2) Jeder ist unter dieser Bedingung befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, wenn er vor Anfang des Wiederdrucks die Zahl der Exemplare, die er drucken lassen will, auch

3) Den Verkaufspreis des Werks hiernach genau bestimmt, und aus dem Gesammtpreis der ganzen Auflage das Honorar für die Relicten nach gewissen Procenten berechnet und bezahlt hat.

4) Das Verhältniß könnte etwa zu 5 pCt. vom BuchhändlerNettoPreis angenommen werden, so daß wenn ein neu aufgelegtes Werk, vom Buchhändler an den Buchhändler verkauft, 10 fl. kostet, und eine Auflage von 2000 Exemplaren gemacht wird, der Gesammtpreis der ganzen Auflage

20,000 fl. und das hieraus zu 5 pCt. berechnete Honorar 1000 fl. betragen würde.

Dieses Zahlungsverhältniß wäre für die Wittwe und Kinder sehr annehmlich, für den alten wie für den neuen Verleger nicht zu hoch angenommen; und selbst der größere Theil der lebenden Schriftsteller könnte, unter gewissen Modifikationen und mit angemessenen ProcentErhöhungen, für besondere Fälle, bei dieser Bestimmungsart des Honorars, besonders für Werke, die schon ein oder mehreremal aufgelegt und honorirt worden sind, seine Rechnung finden.

Um mit einem Beispiel aus dem wirklichen Leben diesen wohlgemeinten Vorschlag noch anschaulicher und empfehlender zu machen, nehme man an: Buchhändler Cotta habe von Schillers Werken, die er als Sammlung in zwölf Bänden herausgegeben hat, 6000 Exemplare wiedergedruckt, worunter 500 auf schlechtes Druckpapier, 200 Exemplare auf Velin, 300 auf Schweizerpapier und 5000 Exemplare auf ordinär weiß Druckpapier erschienen sind.

Diese 6000 Exemplare soll er im Handel um 80000 fl. im NettoGesammtpreis verkauft haben; (und man wird bei dieser Annahme der Wahrheit so ziemlich nahe gekommen seyn) so würde sich für die Wittwe Schillers, zu 5 pCt. berechnet, ein Honorar von 4000 fl. herausstellen, das ihr sehr wohl zu gönnen gewesen wäre; bei welchem der Preis fürs Publikum um 10 bis 20 pCt. niederer hätte gestellt seyn dürfen, und das Herr Cotta, ohne sich wehe zu thun, gar wohl von seinem ungeheuern Gewinn hätte abgeben

können; besonders da die Einnahme großentheils durch Vorausbezahlung eingieng und die ganze Auflage schon im Jahr ihrer Erscheinung abgesetzt war! —

Mögen diese wenigen im Namen des großen deutschen Publikums nur flüchtig hingeworfenen Worte, allen denen, welchen es um das fernere Aufblühen der Literatur und um den freien wissenschaftlichen Verkehr in Deutschland zu thun ist, als nicht ganz zur Unzeit gesprochen erscheinen; besonders aber von jenen edlen deutschen Männern, welche von ihren erhabenen Souverainen berufen sind, Recht, Ordnung, Kraft und Würde in jedes durch die Zeitereignisse zerrüttete deutsche Verhältniß zurückzubringen und insbesondere die, im 18. Artikel der BundesActe ausgesprochenen schönen Hoffnungen für den deutschen Buchhandel zu verwirklichen, einer aufmerksamen Prüfung und künftigen Beherzigung bei Fassung ihrer Beschlüsse einigermaaßen würdig erachtet werden.
